BEITRAGSORDNUNG TSV Beuren 1901 e.V.





Bezeichnung der Beitragsklasse	Mitglieds-
	Jahresbeitrag
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	55, EUR
Auszubildende, Studenten auf Nachweis bis 25	
Jahre	
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	85, EUR
Familien	150, EUR
 mit Kindern bis 18 Jahre 	
 Ehepaare / Lebenspartner 	
Ehrenmitglieder	55, EUR
 welche vor dem 01.01.2009 die 25-jährige 	
Mitgliedschaft erreicht haben	
ab 2024 entfällt diese Beitragsklasse	
Fhrenmitglieder	55, EUR
_	33, 23.
, ,	
whigheasenait circlent haben	
Ehrenmitglieder	30, EUR
_	
	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre Auszubildende, Studenten auf Nachweis bis 25 Jahre Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr Familien • mit Kindern bis 18 Jahre • Ehepaare / Lebenspartner Ehrenmitglieder • welche vor dem 01.01.2009 die 25-jährige Mitgliedschaft erreicht haben ab 2024 entfällt diese Beitragsklasse Ehrenmitglieder • welche nach dem 01.01.2009 die 40-jährige Mitgliedschaft erreicht haben

BESTIMMUNGEN der BEITRAGSORDNUNG

- 1. Bei Eintrittsbeginn ist der volle Beitrag zu leisten.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertig ist der für die Gruppe der Beitragsordnung festgesetzte Betrag zu entrichten. Bei Rücklastschriften werden die Gebühren dem Mitglied berechnet.
- 3. Neueintritte können nur mit Zustimmung zum Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen
- 4. Die Aufnahme eines Mitgliedes muss durch den Vorstand des Vereines beschlossen werden
- 5. Der TSV ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag bereits zu Beginn eines Kalenderjahres einzuziehen
- 6. Für Mitglieder, welche bislang nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, ist der TSV Beuren berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-- EUR zu erheben
- 7. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vereinsaustritt dem Verein in schriftlicher Form zugeht. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
- 8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind
- 9. Grundsatz. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden
- 10. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest
- 11. Die festgesetzten Beiträge werden zum nächsten Einzugstermin des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.